

Werk

Titel: Al-Anax

Jahr: 1819

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN345284372

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284372>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284372>

LOG Id: LOG_0488

LOG Titel: Altrigones s. Autrigones

LOG Typ: section

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN345284054

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284054>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284054>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

aber nicht ganz fest; denn man findet das Wort: Alodium auch bei Grundstücken, welche nicht im freien Eigenthume waren. Daher zur Auszeichnung des wirklich freien: alodium liberum, franc-aleu²⁾. Gegenwärtig gebraucht man nur die Wortform: Alodium und versteht darunter ebenfalls das von der Lebensverbindung oder auch vom gütsherrlichen Nexus freie Vermögen, oder einzelne solche freie Vermögensobjecte. Man begreift damit aber auch solche Sachen, welche mit einem Lehen oder mit einem, auch auf andere Art von einem Gutsherrn abhängigen Bauergute zwar in unzertrennlicher Verbindung stehen, deren Werth jedoch demjenigen herausgegeben werden muß, welche Allodialerben des Vasallen, des Vasallen sind³⁾. — Zu trennen sind die alten Ausdrücke: alodium, alodatge, alodiatio, in den Bedeutungen: locarium, locatio, (louage,) dann auch laudemium⁴⁾. (Bergmann.)

Allodial-Freiheit, das heißt die auf Grundeigenthum ruhende Freiheit, kann staatsrechtlich (oder juridisch) für den Inbegriff jener bürgerlichen und politischen Rechte gelten, welche den Eigenthümern als den vorzüglichsten, ja ursprünglich einzigen activen Staatsmitgliedern schon nach allgemeinen staatsrechtlichen Begriffen, also natürlich, oder nach der Verfassung eines bestimmten Landes, daher positiv, zustehen. Gewöhnlich aber wird sie, historisch, für die bei vielen Völkern des Mittelalters, zumal den germanischen, bestandene Verfassung genommen, wornach die Besitzer erbeigene Grundes, d. h. die Allodialeigenthümer die einzigen, oder wenigstens die vorherrschenden Staatsbürger waren, frei und gleich unter sich, und keinem Herrn, sondern bloß der gesammten Nation, oder dem in deren Namen gebietenden König unterworfen und dienstpflichtig. In diesem Sinn wird sie der Lebensabhängigkeit entgegengesetzt, als welche die Allodial-Freiheit fast überall verdrängte, und ein Verhältniß des untergeordneten oder bloßen Nuzseigenthümers zum Obereigenthümer, daher ein unfreier, die persönliche und rechtliche Gleichheit, und wenn es in großer Ausdehnung besteht, ein den republicanischen Geist aufhebendes Verhältniß ist.

Die Allodial-Freiheit treffen wir sowohl bei den in ihrer Heimath ansäßig gebliebenen, als bei den in die römischen Provinzen eingewanderten germanischen Völkern, bei jenen jedoch länger vorherrschend als bei diesen an; weil nämlich eben die Eroberungen des fremden Landes zugleich auch vermehrten Anlaß zur Einführung der Lehen gab, welchen der Allodialbesitz allmählig wich.

Das System der Allodialfreiheit kann als die einfachste und der Natur am meisten gemäße politische Einrichtung betrachtet werden, und welche in ihrer reinen Gestalt besser als die Theorien und Einrichtungen von Plato, Lykurg und Solon, überhaupt

als alle Combinationen der berühmtesten Philosophen und Staatsmänner, den Zweck des bürgerlichen Vereins, Freiheit und Sicherheit, zu gewähren geeignet ist. Nach diesem System ist (war) 1) die Nation aus lauter freien Eigenthümern *) bestehend. Wer Leibeigner, Dienstmann, Vasall eines Andern ist, hat, als nicht selbstständig, kein actives Bürgerrecht. — 2) Die wichtigern Angelegenheiten werden auf allgemeinen Versammlungen durch Stimmenmehrheit der Allodialbesitzer entschieden. Jeder Stimmende hat gleiches Recht, ob auch Adel und Würde größeres Ansehen oder Einfluß durch freiwillige Achtung geben, und Reichthum oder Fürstengunst, welche zu jenem die Thun öffnen, einer ähnlichen Achtung genießen möge. — 3) Nur der Nation ist der Grundeigenthümer dienstpflchtig; oder dem König, wenn dieser im Namen der Nation ihn aufruft. Also nur in der Herrmannie oder im Nationalkrieg muß er zu Felde ziehen, nicht aber im Krieg des Fürsten. Auch ist er frei von Steuern. Nur Unfreien oder Hörigen, oder auch besiegten Fremden mag Tribut aufgelegt werden. Der Allodialbesitzer reicht nur freiwillige Gaben. Die Gerichte bestehen aus Grundeigenthümern unter dem Vorsitz eines selbstgewählten oder vom König ernannten Grafen. Schlichtung durch Friedgeld ist der Inhalt der Urtheile. — 4) Der Fürst oder der König ist bloß Führer des Heerbanns, Vorsitz der Nationalversammlungen und der hohen Gerichte, wol auch durch Privateigenthum mächtig, oder durch priesterliche Salbung heilig, doch frei wählbar, auch dem gemeinem Privatrecht und dem Volkswillen unterthan. Adel — als natürlicher Vorzug ausgezeichnete Geschlechter — und Priesterschaft — als durch Heiligkeit und Wissenschaft imponirend — mildern durch ihr zwangloses Ansehen die ungeriegelte Freiheit.

Aber so herrliche Verfassung erhielt sich nicht. Ohne ausdrückliche Abschaffung oder plötzliche Umwälzung ging die Allodialfreiheit zu Grunde, durch allmählig, meist in natürlicher Folge der Ereignisse gegründete, zumal aus den ungerechten Eroberungen fließende Verderbniß und Umstaltung. Denn a) es wich bei den vielfältigten Kriegen des Angriffs und der Verteidigung die bürgerliche Freiheit allmählig der Strenge des Heerbefehls. b) Von den Besiegten selbst, die man meistens zu Leibeigenen oder Hörigen machte, ging als Wirkung des bösen Beispiels, und wie zur Strafe des

2) S. Dufresne Glossar. v. Alodis et seq. Scherz. Glossar. v. Alodium. 3) S. z. B. von Bülow und Hagemann. Prakt. Erörter. B. 1. Nr. 36. 4) S. Dufresne v. alodium et sq.

*) Auch bloß nuznißliches Eigenthum kann solches Verhältniß gleichmäßig begründen, wenn das Obereigenthum der Nation oder der politischen Gesellschaft, nicht aber wenn es dem König, oder überhaupt einer andern Person gehört. Daher sind die Hauptzüge der Allodialfreiheit auch bei denjenigen germanischen Völkern — als bei den Saeven — zu erkennen, welche noch kein Privateigenthum auf Grund und Boden statuirten hatten, sondern — wie Esar und Tacitus uns berichten — nur Gemeineigenthum der Nation, welche dann durch das Organ ihrer Obrigkeit den einzelnen Familien — im Verhältniß zu ihrer Gliederzahl — die nöthigen Gründe zur Benutzung anwies. Bei solchen Völkern war auch dieses Nuz Eigenthum von persönlicher Verpflichtung und andern Lasten frei, und auch volles Allodialeigenthum wenigstens auf fahrbare Gegenstände vorhanden.